



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2012

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Spielhallengesetz
Drucksache 18/5186**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine Spielhalle darf nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen, insbesondere dürfen diese nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Gruppe von Gebäuden, die baulich miteinander verbunden sind oder als Gesamteinheit wahrgenommen werden) untergebracht sein. In einer Spielhalle darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch acht Geräte nicht übersteigen. Bei Mehrplatzspielgeräten ist jeder Spielplatz als ein Gerät zu behandeln. Die Geräte sind einzeln oder höchstens als Gruppe von zwei Geräten in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen. Sie müssen durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, getrennt aufgestellt werden. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz."

b) In Abs. 2 wird die Zahl "300" durch die Zahl "500" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl "18" durch die Zahl "16" zu ersetzen.

3. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird nach dem Wort "genügen" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 5 neu eingefügt:

"5. das Verhältnis von einer Spielhalle je angefangene 20 000 Einwohner der Gemeinde überschritten ist,

c) Es wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:

"6. sich die zum Betrieb einer Spielhalle bestimmten Räume in einer Entfernung von 1 500 m Luftlinie zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, befinden oder"

d) Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 7.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 ist vor dem Wort "Jahren" die Zahl "15" durch die Zahl "5" zu ersetzen.

Wiesbaden, 15. Mai 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel